

# Satzung

**Marketinggesellschaft  
GUTES AUS HESSEN e. V.**



*Marketinggesellschaft  
GUTES AUS HESSEN e.V.*

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Marketinggesellschaft - Gutes aus Hessen" e.V. (nachstehend "Marketinggesellschaft" genannt)
- (2) Er hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben der Marketinggesellschaft**

- (1) Die Marketinggesellschaft soll durch geeignete Marketingmaßnahmen dazu beitragen, die Marktposition der Land- und Ernährungswirtschaft zu stärken. Die Arbeit der Marketinggesellschaft soll weiter dazu beitragen, dass Verbraucherwünsche erkannt und durch gezielte Ausrichtung von Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung erfüllt werden können.
- (2) Dazu führt die Marketinggesellschaft Marketingberatung der landwirtschaftlichen Betriebe, des Nahrungsmittelhandwerks, der Nahrungsmittelindustrie und des Handels durch.

Weiterhin werden Agrarmarketingmaßnahmen durchgeführt und die Qualitätsmarke „Geprüfte Qualität – HESSEN“ umgesetzt und weiterentwickelt. Agrarmarketing sind alle Maßnahmen und Tätigkeiten, die sich aus den Bereichen Produkt-, Preis-, Distributions- und Kommunikationspolitik im Einzelnen oder in Kombination miteinander ergeben mit dem Ziel einer besseren Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

- (3) Die Marketinggesellschaft strebt an, sämtliche Branchen der Ernährungswirtschaft, alle landwirtschaftlichen Produktionsformen sowie alle Vermarktungsformen zu repräsentieren, soweit deren Produkte den von den Entscheidungsgremien der Marketinggesellschaft festgelegten Qualitätskriterien entsprechen.
- (4) Die Marketinggesellschaft strebt eine angemessene Mitsprache der Verbraucher an.
- (5) Tätigkeitsschwerpunkt soll das Land Hessen sein.
- (6) Die Marketinggesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an Gesellschaften beteiligen oder Gesellschaften gründen.

## **§ 3**

### **Mitglieder**

- (1) Vereinsmitglieder mit Stimmrecht in der Marketinggesellschaft können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die zur Verwirklichung der Vereinszwecke beitragen.
- (2) Darüber hinaus können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen auch ausschließlich fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden.

- (3) Die Mitglieder müssen ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Hessen haben. Dies gilt nicht für Teilnehmer an der Qualitätsmarke.
- (4) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet. Im Fall der Ablehnung und des Widerspruches entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus der Marketinggesellschaft,
  - b) Auflösung der Marketinggesellschaft,
  - c) Ausschluss aus der Marketinggesellschaft,
  - d) Tod oder Auflösung des Mitgliedes bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Marketinggesellschaft kann von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn es in grober Weise Interessen des Vereins verletzt oder trotz wiederholter Aufforderung Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt.

Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche aus dem Vereinsvermögen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung in der Marketinggesellschaft durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Mitglieder haben grundsätzlich eine Stimme.
  - a) Das Stimmrecht kann nur durch das Mitglied selbst oder einen hierzu berechtigten Vertreter ausgeübt werden.
  - b) Jeder Stimmberechtigte darf nur eine weitere Stimme vertreten.
- (2) Ausgenommen vom Stimmrecht sind natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die als Fördermitglied beigetreten sind. Sie haben kein Stimmrecht.
- (3) Jedes Mitglied hat ein Recht, über die Tätigkeit des Vereins und seiner Beteiligungen in angemessener Form informiert zu werden und an dem Leistungsangebot der Marketinggesellschaft teilzuhaben.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Marketinggesellschaft nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der

Marketinggesellschaft gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Satzung und die Beschlüsse der Organe zu beachten.

- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat einen Aufnahme- und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung festgesetzt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einfachem Schreiben unter Angabe der Tagesordnung festzusetzen. Die Tagesordnung setzt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, fest.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. An die Mitglieder sollte vier Wochen vorher eine Vorankündigung des Termins herausgeschickt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie entscheidet insbesondere über
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes
  - b. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Beratung des Finanzierungs- und Maßnahmenplanes für die laufende Arbeit
  - e. Wahl und Abwahl aus wichtigem Grund der Mitglieder des Vorstandes
  - f. Wahl und Abwahl aus wichtigem Grund von zwei Rechnungsprüfern. Zusätzlich werden zwei Stellvertreter der beiden Rechnungsprüfer gewählt. Jeweils ein Rechnungsprüfer und sein Stellvertreter sollen jährlich neu gewählt werden.
  - g. Beschlussfassung der Beitragsordnung
  - h. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - j. Beschlussfassung über die Auflösung der Marketinggesellschaft
  - k. Beratung über Grundsatzfragen der Arbeit der Marketinggesellschaft.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der eingetragenen Mitglieder anwesend sind. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tag wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Wahlen zum Vorstand sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Nur auf Antrag ist eine Abstimmung per Handzeichen zulässig. Bei allen anderen Wahlen und Abstimmungen wird grundsätzlich offen durch Handaufheben abgestimmt. Ein Antrag ist angenommen, wenn er eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltung gilt als ungültige Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (6) Eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Satzungsänderungen, Ausschluss eines Mitgliedes und Auflösung der Marketinggesellschaft.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vereins und im Falle seiner Verhinderung dem Stellvertreter, bei Verhinderung beider dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Der Leiter der Mitgliederversammlung kann, wenn dies dem Vereinsinteresse dienlich erscheint, Gäste zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung
- (8) Bei Wahlen zum Vorstand ist ein Wahlleiter aus der Mitte der Versammlung durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- (9) Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen und dem Geschäftsführer gegenzuzeichnen ist.
- (10) Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechte der Gesellschafterversammlung von hundertprozentigen Beteiligungen wahr.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt bis eine ordnungsgemäße Neuwahl stattgefunden hat. Wählbar ist, wer das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Wiederwahl ist zweimal möglich.
- (2) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Erzeugerseite angehören. Die Geschäftsführung gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (3) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und fünf Beisitzer. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, § 7 (5) gilt entsprechend. Im Falle einer Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.  
  
Der Vorsitzende soll der Gruppe der Erzeuger angehören.
- (4) Die Vertretung des Vereins obliegt dem Vorsitzenden und im Verhinderungsfall gleichberechtigt seinem Stellvertreter. Der Fall der Verhinderung braucht nach außen hin nicht nachgewiesen zu werden. Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften in einem Geschäftswert über € 50.000,-- die Zeichnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich ist. Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied mit der Vertretung der Marketinggesellschaft beauftragen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht die Mitgliederversammlung nach der Satzung ausschließlich zuständig ist.

- (7) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter, bei Verhinderung beider von dem ältesten Vorstandsmitglied einberufen. Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Tage der Versammlung schriftlich. In dringlichen Fällen kann die Einladung mit einer kürzeren Frist erfolgen. Dies muss zu Beginn der Sitzung vom Vorstand bestätigt werden.
- (8) Die Marketinggesellschaft unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (9) Der Geschäftsführer kann zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden und nimmt in dieser Eigenschaft die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Marketinggesellschaft wahr. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der mitarbeitenden Personen der Marketinggesellschaft.
- (10) Der Geschäftsführer ist für das Rechnungswesen, die Vorlage des Jahresabschlusses, ein Haushaltsvoranschlag sowie den Geschäftsbericht zuständig. Er hat ferner die Niederschriften über die Sitzungen der Organe gegenzuzeichnen.
- (11) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist von der Wahrnehmung der Aufgabenbereiche des Geschäftsführers nicht ausgeschlossen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 9**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse der Marketinggesellschaft erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens fünf Wochen nach Zugang des Antrags an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

- (3) Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 10**

### **Anträge an die Mitgliederversammlung**

- (1) Anträge aus den Reihen der Mitglieder müssen vor Versendung der Tagesordnung eingereicht werden.
- (2) Später eingehende Anträge sind als Dringlichkeitsantrag zu behandeln, die nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit anerkannt werden können.

## **§ 11**

### **Finanzierungs- und Maßnahmenplanung**

- (1) Für jedes Geschäftsjahr wird im voraus eine vorläufige Finanzierungs- und Maßnahmenplanung erstellt. Diese wird den jeweiligen Erfordernissen angepasst und fortgeschrieben.
- (2) Der Finanzierungs- und Maßnahmenplan ist vom Vorstand aufzustellen, und der Mitgliederversammlung nach dem aktuellen Stand zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Einnahmen und Vermögen der Marketinggesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, auch nach deren Auflösung.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung der Marketinggesellschaft kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des nach Begleichung der Schulden verbleibenden Vereinsvermögens.

Friedberg, den 17.11.2015

Diese Satzung ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Marketinggesellschaft GUTES AUS HESSEN e.V. am 17. November 2015 nach Abstimmung genehmigt und geändert. Sie liegt derzeit dem Amtsgericht Wiesbaden zur Eintragung der neuen Fassung in das Vereinsregister unter der Nr. 2616 vor.

Die Mitgliederversammlung vom 17.11.2015 hat die Änderung des § 3 (Mitglieder) und §5 (Rechte und Pflichten der Mitglieder) der Satzung beschlossen. Diese Änderung der Satzung liegt dem Amtsgericht Wiesbaden zur Eintragung in das Vereinsregister unter der Nr. 2616 vor.